

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Sektion Rechtsdienst
Herr Hans-Georg Nussbaum
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

per E-Mail:
hans-georg.nussbaum@ezv.admin.ch

Luzern, 26. März 2013

Protokoll-Nr.: 333

Teilrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005

Sehr geehrter Herr Nussbaum
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2013 (Eingangsdatum Staatskanzlei Kanton Luzern) hat das Eidgenössische Finanzdepartement uns eingeladen, zu obgenannter Vorlage Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns wie folgt zum Gesetzesentwurf:

Art. 97 Vereinbarungen mit den Kantonen

Die Formulierung in Absatz 1, 2. Teilsatz geht zu weit. Der Begriff "nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes" im Polizeibereich umfasst das gesamte materielle Strafrecht, was bedeutet, dass die Zollbehörden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit je einzelnen Kantonen die Kompetenz erhalten könnten, in umfassender Weise als gerichtspolizeiliche Behörde tätig werden zu dürfen. Wenn überhaupt, so dürften Zollbehörden nur polizeiliche Aufgaben erfüllen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug von Übertretungen des Nebenstrafrechts stehen. Die beabsichtigte Neuregelung untergräbt in dieser Formulierung die kantonale Polizeihöheit. Wir beantragen, die Bestimmung entsprechend zu präzisieren, andernfalls lehnen wir die Bestimmung ab.

Art. 128a Besondere Untersuchungsmassnahmen

Die neu vorgeschlagene Bestimmung räumt der Zollverwaltung eine umfassende Kompetenz ein zur selbständigen Anordnung von Überwachungsmaßnahmen bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretung aus sämtlichen Rechtsgebieten. Dies ist nicht vereinbar mit der kantonalen Polizeihöheit, weshalb wir die vorgeschlagene Bestimmung ablehnen.

Art. 100 Ziff. 5 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Hier stellt sich die Frage, ob dem Anliegen unbedingt mit einer selbständigen Ziffer 5 Rechnung zu tragen ist, da dies im Ergebnis zu zwei fast identischen Regelungen führt. Wir schlagen vor, die bisherige Ziffer 4 dieses Artikels entsprechend zu ergänzen:

4. Der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

Ergänzend sei zudem noch angemerkt, dass solche Dienstfahrten nicht auf öffentlichen Strassen geübt werden. Das Üben solcher Fahrten darf nur auf abgeschlossenen beziehungsweise abgesicherten Fahrtstrecken gemacht werden.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat